

Stellungnahme des PsyFaKo e. V. zum Regierungsentwurf der Approbationsordnung PsychTh-ApprO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir in unserer Funktion als gewählte Vertretung aller Psychologiestudierenden Deutschlands zu dem Regierungsentwurf der Approbationsordnung Stellung beziehen. Dies betrifft sowohl gelungene Aspekte als auch Passagen, bei denen noch dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf der Approbationsordnung vielen unserer Forderungen Rechnung getragen hat, und in vielen Aspekten als sehr fundiert zu bewerten ist.

Insbesondere die Möglichkeit, den Bachelorstudiengang polyvalent zu gestalten, ist äußerst positiv hervorzuheben. Durch einen polyvalenten Bachelor Psychologie als ersten Ausbildungsabschnitt wird eine informierte Berufswahl, die nach dem Bachelor erfolgen kann, ermöglicht. Auch stellt dieser das notwendige Verständnis psychologischer Prozesse sicher, das für eine hochwertige Patientenversorgung grundlegend ist.

Weiterhin sind wir ausgesprochen erfreut, dass die Forderung nach einem Staatsexamen nach dem Bachelor keinen Eingang in den Referentenentwurf der Approbationsordnung gefunden hat und somit auf die Dopplung von Prüfungen verzichtet wurde. Das Vermeiden der Doppelbelastung zum Ende des Bachelors durch ein Staatsexamen zusätzlich zur Abschlussarbeit ist äußerst wichtig für die Studierbarkeit des neuen Ausbildungsweges.

Auch, dass ein von manchen Verbänden gefordertes praktisches Semester im Regierungsentwurf der Approbationsordnung nicht enthalten ist, ist äußerst positiv zu bewerten. Des Weiteren begrüßen wir sehr, dass das Bundesministerium für Gesundheit die zunächst angedachte Regelung zur Anwesenheitspflicht unseren Forderungen entsprechend nachgebessert hat.

Trotz vieler positiver Punkte gibt es noch einige Unklarheiten und deutlichen Nachbesserungsbedarf:

1. Orientierungspraktikum (§14)

Ein Orientierungspraktikum soll per Definition die Orientierung in den verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies sehen wir in der aktuell vorgesehenen Form als unzureichend abgebildet an. Das Bachelorstudium muss eine fundierte Berufswahl ermöglichen, indem die Studierenden befähigt und ermutigt werden, auch andere Anwendungsfelder als die Psychotherapie kennen zu lernen. Auch die Berufswahl zum*r Psychotherapeut*in sollte bewusst und nicht aus mangelnden alternativen Erfahrungen heraus erfolgen. Daher sollte ein Orientierungspraktikum im ersten Studienabschnitt den Studierenden gezielt die Möglichkeit geben, auch andere psychologische Anwendungsfelder berufspraktisch kennenzulernen. Die Vorgabe, das Praktikum „in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen [...], in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit“ (ApprO, §14, Abs. 3), durchführen zu müssen, schränkt die Möglichkeit der freien Orientierung maßgeblich ein. Sie wirkt dem Gedanken eines *polyvalenten* Bachelors entgegen. Wir fordern, dass der Anerkennungsbereich für das Orientierungspraktikum im Bachelor auch auf andere psychologische (Anwendungs-)Felder (etwa aus der Arbeits- und Organisationspsychologie, der Pädagogischen Psychologie oder der Grundlagenforschung) ausgeweitet wird.

2. Berufsqualifizierende Tätigkeit I (§15)

Die neue Ausbildungsstruktur sieht vor, dass Studierende in neuropsychologischen Fächern geschult und später als Klinische Neuropsycholog*innen weitergebildet werden und arbeiten können. Die Vermittlung von neuropsychologischen Kompetenzen wird als ein wichtiger Bestandteil der neuen Studiengänge angesehen. In § 15 Absatz 5 zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit I wird derzeit vorgeschrieben, dass die Tätigkeit ausschließlich an Einrichtungen stattfinden darf, in welchen Psychotherapeut*innen angestellt sind. Dabei soll es sich auch um Einrichtungen der neuropsychologischen Versorgung handeln. In vielen Einrichtungen der neuropsychologischen Versorgung sind Personen jedoch häufig nicht als Psychotherapeut*innen, sondern als Klinische Neuropsycholog*innen angestellt. Die Approbationsordnung sollte daher für die BQT I eine Anerkennung von Einrichtungen der neuropsychologischen Versorgung, in denen Klinische Neuropsycholog*innen arbeiten, ebenfalls zulassen.

Ergänzungsvorschlag zu § 15 Absatz 5: *„[...] kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Klinische Neuropsychologinnen und Klinische Neuropsychologen tätig sind“*

Andernfalls besteht die Gefahr, dass viele der neuropsychologischen Versorgungseinrichtungen für die BQT I unzulässig werden, sodass Studierende keine Berufserfahrungen im betreffenden Fachbereich sammeln können. Dies wiederum kann dazu führen, dass sich Studierende seltener für eine Weiterbildung zum*r Klinischen Neuropsycholog*in entscheiden und somit der ohnehin stark ausgeprägte Nachwuchsmangel in diesem Fachbereich sowie Engpässe in der klinisch-neuropsychologischen Versorgung der Bevölkerung verstärkt werden.

3. Berufsqualifizierende Tätigkeit III (§18)

Wir begrüßen, dass die Konzeption der Berufsqualifizierenden Tätigkeit (BQT) III die Verzahnung von Theorie und Praxis in den Fokus stellt. Allerdings bewerten wir den vorgesehenen Umfang der BQT III hinsichtlich der Studierbarkeit als höchst kritisch und in diesem Maße als nicht umsetzbar.

450 Stunden stationärer Praxis entsprechen ca. 12 Wochen in Vollzeit (40 Std./Woche) oder ca. 23 Wochen in Teilzeit (20 Std./Woche). Hinzu kommen mit 150 Stunden ambulanter Praxis in Teilzeit ca. 8 Wochen. Unabhängig davon, ob die Berufspraktische Tätigkeit III in Teilzeit studienbegleitend oder in Vollzeit während vorlesungsfreier Zeiten abgeleistet wird, bewerten wir diesen zeitlichen Umfang an Praxis in einem zweijährigen Master als nicht studierbar.

Die Approbationsordnung sieht vor, dass die BQT III an ein vorheriges Absolvieren der BQT II gekoppelt ist. Die BQT II sollte und wird aufgrund curricularer Sinnhaftigkeit an den meisten Universitäten erst im 2. Mastersemester abgeschlossen werden können. Die BQT III kann damit also frühestens nach dem 2. Semester absolviert werden. Da das vierte Semester für das Schreiben der Masterarbeit entfällt, ergibt sich daraus für die Ableistung der BQT III maximal ein Zeitraum von einem Semester (ca. 12 Wochen) und Anteile der vorherigen und anschließenden vorlesungsfreien Zeit, die aufgrund von Prüfungsphasen und dem regulären Beginn der Masterarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 4. Semester eine zusätzliche zeitliche Beschränkung aufweisen. Hinzu kommen im 3. Semester weitere 10 ECTS zu erbringender universitärer Lehre. Unabhängig davon, ob die BQT III in Vollzeit oder in Teilzeit zwischen dem 2. und 4. Semester erbracht wird, ist uns nicht ersichtlich, wie die Vorgaben der BQT III sowie die 10 ECTS universitärer Lehre in dem in der Realität zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen (ca. 21 Wochen) umsetzbar sein sollen. Die derzeitige Vorgabe des zeitlichen Umfangs der BQT III wird daher zwangsläufig zu einer erheblichen Gefährdung der Einhaltung der Regelstudienzeit führen.

Hinzu kommt, dass viele Studierende aufgrund eingeschränkter finanzieller Mittel auf nebenberufliche Tätigkeiten während der Semester sowie in den vorlesungsfreien Zeiten angewiesen sind. In ihrem vorgesehenen Umfang ist die BQT III nicht mit nebenberuflichen Tätigkeiten vereinbar. Studierende kämen, unabhängig davon, ob die BQT III in Teilzeit oder Vollzeit erbracht wird, nicht umhin, entsprechende Tätigkeiten für die BQT III zu unterbrechen und damit ihre Lebensgrundlage zu gefährden oder ihr Studium zu verlängern.

Sollte die BQT III wie angedacht studienbegleitend und somit in Teilzeit absolviert werden, kann diese außerdem nur in einer standortnahen Einrichtung absolviert werden. Dazu müssen für die Studierenden entsprechende Plätze bereitgestellt werden, die nur durch Kooperationen der Universitäten mit entsprechenden Kliniken sichergestellt werden können. Insbesondere an Universitätsstandorten, an denen es nur wenige stationär versorgende Einrichtungen gibt, werden durch die Vorgaben der BQT III Kapazitätsprobleme an den entsprechenden Kliniken entstehen. Außerdem ist durch die notwendige Ortsgebundenheit die Auswahl an Einrichtungen, an denen die BQT III erbracht werden kann, deutlich eingeschränkt und den Studierenden somit nicht mehr möglich sich die Einrichtungen, an denen sie ihre BQT III ableisten, aufgrund von persönlichen Interessenschwerpunkten auszusuchen.

Da zudem in der an das Studium nachgestellten Weiterbildung auch eine Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit angedacht ist, halten wir einen derart hohen zeitlichen Umfang der BQT III im Masterstudiengang nicht für notwendig. Wir fordern nachdrücklich die Verringerung des vorgesehenen zeitlichen Umfangs der BQT III auf eine studierbare Länge.

4. Regelstudienzeit & Psychotherapeutische Prüfung

Im Referentenentwurf der Approbationsordnung war der rechtliche Status der Studierenden bis zum erfolgreichen Abschluss der Psychotherapeutischen Prüfung nicht hinreichend geklärt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Regierungsentwurf der Approbationsordnung versucht, diesen Missstand zu beheben und eine klare Regelung für den Status der Studierenden bis zum Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung zu schaffen, indem die Regelstudienzeit auf 5 Jahre festgeschrieben wurde und die Termine der Psychotherapeutischen Prüfungen von April und Oktober auf März und September vorverlegt wurden. Dies gewährleistet, dass sich die Termine der Psychotherapeutischen Prüfung noch innerhalb des letzten Mastersemesters befinden (§35(1) und §46(1)) und somit den Studierenden bis zum Abschluss der Psychotherapeutischen Prüfung ihr rechtlicher Status als Studierende erhalten bleibt. Diese Regelung bringt jedoch nach wie vor ernstzunehmende Problematiken mit sich.

Zum einen ist durch die Vorverlegung der Psychotherapeutischen Prüfung fraglich, inwieweit die Vorbereitung auf diese umfangreiche Prüfung gewährleistet werden kann. An vielen Universitäten wird in den letzten Monaten des Abschlussessemesters und damit bis unmittelbar vor den nun angedachten Terminen der Psychotherapeutischen Prüfung noch die Masterarbeit geschrieben und abgegeben. Dies wird zu einer unzumutbaren Doppelbelastung für die Studierenden führen, welche es im Sinne der Studierbarkeit zu vermeiden gilt.

Zum anderen betrifft diese Regelung nur diejenigen Studierenden, welche die Psychotherapeutische Prüfung zum frühestmöglichen Termin am Ende des letzten Mastersemesters antreten und erfolgreich abschließen. Studierende, die zu diesem Termin nicht antreten können oder die Psychotherapeutische Prüfung nicht erstmöglichen Termin bestehen, finden sich wiederum in einem ungeklärten sozialrechtlichen Status wieder. Um zur Psychotherapeutischen Prüfung zugelassen zu werden, müssen Studierende nachweisen, dass sie ihren Masterabschluss erbracht haben, was wiederum bedeutet, dass sie automatisch zum Ende des Semesters exmatrikuliert werden. Dies hat bei Nichtbestehen oder Nichtantreten der Psychotherapeutische Prüfung zum erstmöglichen Termin zur Folge, dass bis zum endgültigen Bestehen dieser Prüfung der sozialrechtliche Status als Studierende/Studierender nicht mehr greift.

Insbesondere aus finanziellen Aspekten (Finanzierung des Studiums durch BAföG, Krankenversicherungsstatus etc.) muss eine klare Regelung des sozialrechtlichen Status für alle getroffen werden. Es darf mit dieser Gesetzesnovellierung nicht erneut zu einer sozialrechtlich unklaren Situation für angehende Psychotherapeut*innen kommen.

Trotz entsprechender Anmerkungen in unserer letzten Stellungnahme sind nach wie vor einige Punkte hinsichtlich der Ausführung der Psychotherapeutischen Prüfung unklar geblieben.

Erstens besteht weiterhin die Frage, inwieweit die Kandidat*innen sich auch mit zeitlichem Abstand zum Abschluss des Masters erstmalig zur psychotherapeutischen Prüfung anmelden dürfen bzw. müssen. Im Sinne der Freiheit und Selbstbestimmung der Kandidat*innen ist die Möglichkeit einer Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unerlässlich. Auch ist nicht ersichtlich, ob Wiederholungsversuche im Rahmen der nächstmöglichen Prüfungsdurchführung stattfinden müssen oder zeitlich beliebig zu absolvieren sind. Die Möglichkeit u.U. eine Prüfungsphase zu überspringen ist vor dem Hintergrund einer flexibleren Handhabung und Selbstbestimmung essentiell.

Zweitens sehen wir die Realisierbarkeit der geforderten Einreichung von videoaufgezeichneten Patientenanamnesen für die mündlich-praktische Fallprüfung nach §38 Abs. 2 als äußerst kritisch an. Die Zustimmung von mindestens drei PatientInnen zu einer Videoaufzeichnung ihres Anamnesegesprächs ist in der Praxis schwerlich zu erreichen und stellt damit eine weitere erhebliche Hürde zur Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung dar. Außerdem bewerten wir den Aufwand der Anonymisierung der Patient*innen als unverhältnismäßig und eine vollständige Anonymisierung als nicht zu gewährleisten. Wir schließen uns der Forderung der DGPs an, ausschließlich den schriftlichen Bericht als verpflichtenden Teil der fallbezogenen Prüfung vorzusehen.

Drittens sollte darauf geachtet werden, dass Dopplungen der Prüfungsinhalte des Studiums in der mündlich-praktischen Fallprüfung der psychotherapeutischen Prüfung (§40 Abs. 2 Satz 2) vermieden werden. Zusätzlich sollten bundeseinheitliche Prüfungsstandards gewährleistet werden. Eine Möglichkeit dies sicherzustellen wäre die Erarbeitung eines bundesweiten Wissenskatalogs.

Zu guter Letzt möchten wir für eine frühere Mitteilung der Prüfungstermine plädieren, um eine bessere Vorbereitung auf diese zu ermöglichen.

5. Finanzierung & Umsetzung zum Inkrafttreten des PsychthG zum 01.09.2020

Das PsychThG sieht vor, dass die neue Ausbildungsstruktur ab 01.09.2020 in Kraft tritt. Um die dafür notwendigen neuen Studiengänge und die von der Bundesregierung durch die Kapazitätsberechnung für Psychotherapeut*innen vorgegebenen notwendigen Studienplätze einzurichten, bedarf es zusätzlicher Finanzierung durch die Länder. Sollten die momentan noch ausstehenden Finanzierungszusagen von den Ländern nicht zeitnah erfolgen, wird es den Universitäten nicht möglich sein, rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf das neue Ausbildungssystem umzustellen. Studierende, die im Herbst 2020 ein Studium der Psychologie und Psychotherapie beginnen, welches noch nicht approbationsordnungskonform ist und damit dem neuen Ausbildungssystem entspricht, werden keine Möglichkeit haben Psychotherapeut*innen zu werden, da sie weder in die Übergangsregelung des alten PsychThG von 1998 fallen, noch die vom neuen PsychThG von 2019 vorgeschriebene Ausbildung absolvieren. Sollten die neuen Studiengänge aufgrund mangelnder Finanzierung nicht zum Herbst 2020 umgestellt werden können, wird dies zwangsläufig zu mindestens einem Jahrgang an Studierenden führen, in dem keine Psychotherapeut*innen ausgebildet werden können und es somit zu einem Versorgungsengpass kommen.

Wir bitten daher die Länder zeitnah Finanzierungszusagen für die neuen Studiengänge zu machen.

Abschlussbemerkung

Die von uns angebrachten Forderungen und Anmerkungen erachten wir als essentiell, um bereits den ersten Studierenden der neuen Studiengänge eine angemessene Studierbarkeit zu ermöglichen. Die einzelnen Universitätsstandorte beschäftigen sich in Zusammenarbeit mit den lokalen Psychologie-Studierendenvertretungen bereits umfassend mit der Umsetzung der Approbationsordnung um das neue Ausbildungssystem rechtzeitig zum Inkrafttreten des PsychThG am 01.09.2020 anzubieten. Dennoch darf die Umsetzbarkeit und die Studierbarkeit nicht durch zu detaillierte Vorgaben der Approbationsordnung erschwert werden. In der Vergangenheit kam es bereits bei der Neueinführung der Bachelor- und Masterstudiengänge in der Psychologie zu erheblichen Startschwierigkeiten. Ähnliche Probleme könnten in der aktuellen Situation durch eine fundierte Berücksichtigung unserer Forderungen abgemildert werden.

Wir sind zuversichtlich, dass mit umfassender Einarbeitung unsere Anmerkungen eine gut umsetzbare Approbationsordnung geschaffen werden kann.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz



Imke Vassil
Universität Hildesheim



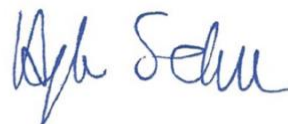
Irene Müller
Universität Aachen



Jennifer Stünkel
Universität Greifswald



Katharina Janzen
Universität München



Luise Heyde-Schulte
Universität Osnabrück



Peter Brüge
Universität Hildesheim